

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen**

**Vom 6. März 2019**

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14**

Übergangs- und Ausnahmeregelung für die Prüfung in der ersten Fremdsprache zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 findet die Prüfung in der ersten Fremdsprache zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 nur auf Wunsch der

Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten statt.

(2) Ab dem Schuljahr 2020/21 kann die für die Zulassung zur Abschlussprüfung zuständige untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Prüfung in der ersten Fremdsprache zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses befreien, wenn Englisch während der vorhergehenden Schullaufbahn in Deutschland kein Unterrichtsfach gewesen ist, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einem vorhergehenden Schulbesuch in Schleswig-Holstein die Schule vor dem Schuljahr 2011/12 verlassen hat und die Teilnahme an einer Herkunftssprachenprüfung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig ist oder eine unzumutbare Härte darstellt. Mit der Befreiung von der Prüfung entfällt die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache.“

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. März 2019

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur